

## 5 Anhang

---

### 5.1 Übersetzung des Plakaat 1776

Da es bisher keine deutsche Übersetzung des *Plakaats 1776* in der Forschungsliteratur gibt, möchte ich meine eigene Übersetzung der Vorrede und der acht Paragraphen anbieten. Eine abgedruckte Version des niederländischen *plakaats* findet sich bei Oostindie, *Kondreman*<sup>1</sup>.

»Die Staaten Generaal der vereinigten Niederlande, allen denjenigen, die dieses sehen, hören oder lesen sollten; Salut, sollen wissen: dass wie sehr die sittliche Ausrichtung dieser Landen eine unanzweifelbare Wahrheit ist, dass in denselben Landen der Unterschied zwischen FREIEN und UNFREIEN Personen seit etlichen Jahrhunderten aufgehoben ist und alle Sklaverei außer Kraft gesetzt ist, sodann, dass alle Menschen hierzulande für FREIE Leute erkannt und gehalten werden, die zuvor genannte Wahrheit kann jedoch nicht in allen Hinsichten zutreffend gemacht werden, nicht bei Neger- und anderen Sklaven, welche aus den Kolonien dieses Staates nach diesen Landen herübergebracht oder herübergesandt werden, mit dem Effekt, dass dieselben allein durch ihre erlaubte Überfahrt hier zu Lande ihre Freiheit tatsächlich erhalten sollen und daher wiederum nicht gegen ihren Willen zurück in die genannten Kolonien gesandt werden dürfen oder dass, wenn diese in die gemeldeten Kolonien wiederum zurück gekommen waren, die Rechte, die ihre Besitzer über diese gehabt haben, nicht wiederbeleben können; Wodurch die Besitzer von diesen Sklaven dann häufig gegen ihren Willen und Dank von ihren Gütern, die ihnen gesetzlich gehören, ausgeschlossen werden; dies sollte weniger gegen die angeborene und tatsächliche Freiheit der Eingesessenen dieser Republik gehen, als dass die rechtlichen Vorstellungen der vaterländischen Freiheit durch die Hinzunahme des zuvor gemeldeten Prinzips über die zuvor genannten Sklaven näher bestätigt werden müssten; und dann, [dass] die Vorstellungen über den Zustand und die Umstände der zuvor genannten Sklaven [sich] von Zeit zu Zeit verändert haben und das deshalb bis jetzt keine feste Anordnung gemacht wurde.

---

<sup>1</sup> Oostindie, *Kondreman*, S. 15-16.

SO IST ES, dass wir, um alle Zweifel auszuschließen, die dadurch entstehen könnten, für gut befunden haben festzulegen, entsprechend statuieren wir daher:

*Erstens*, dass alle Sklaven, welche mit ihren Herren aus den Kolonien dieses Staates hierher gebracht werden oder auf deren Befehl gekommen sind und ihre Freiheit auf gesetzliche Weise von diesen erhalten haben, so lange sie hierzulande bleiben, als FREIE LEUTE angesehen werden sollen und wohl mit dem entsprechenden Effekt, dass ihre Herren alle die Rechte, die sie auf die genannten Sklaven gehabt haben, verlieren werden und keinen einzigen Anspruch auf diese behalten sollen.

*Zum Zweiten*, dass dahingegen alle Sklaven, welche ohne das Wissen und die Zustimmung ihrer Herren aus einer der gemeldeten Kolonien geflohen und daher auf eine heimliche Weise hier herüber gekommen sein mögen, als Sklaven angemerkt bleiben sollen und für alle Zeiten durch ihre Besitzer beansprucht und in die gemeldeten Kolonien zurückgesandt werden müssen; und dass soweit dieselben dazu unwillig sein sollten, die Besitzer dieser entflohenen Sklaven oder derselben Gesandte die starke Hand des Richters im Ort, wo dieselben sich aufhalten mögen, hierzu anfragen müssen, die ihnen bei Bezahlung der hierfür aufgewendeten Unkosten nicht verweigert werden darf.

*Zum Dritten*, dass, wenn die Sklaven, die im ersten Artikel vermeldet, wiederum mit freiem Willen in die gemeldeten Kolonien zurückkehren sollten, solches an sie zugestanden werden soll, doch dass sie dort ankommen, nicht anders denn als FREIGELASSENE PERSONEN angesehen werden dürfen und damit den entsprechenden Regelungen unterworfen sind, welche durch die dortigen Regierungen zur Aufsicht der Freigelassenen beschlossen wurden; und dass, soweit die Besitzer der gemeldeten Sklaven bei deren Freilassung in den Kolonien versäumt haben mögen an die Bestimmungen bei den zuvor genannten Regelungen, [die] zu deren Aufsicht gefordert, zu entsprechen, auch wenn [sie] nicht früher als hierzulande zurate gezogen wurden, an diese Sklaven ihre Freiheit zu schenken, die gemeldeten Besitzer angehalten sein sollen, die zuvor genannten Regeln zu beachten[.] Es wird entsprechend der diesbezüglichen Regeln bestraft werden, sollten Vorteile, die aus der Freilassung der Sklaven [entstanden sind], zugunsten ihrer vormaligen Herren unbemerkt abgeflossen sein.

*Zum Vierten*, dass die Sklaven, welche durch ihre Herren hierzulande allein herübergebracht oder herüber gesandt wurden bis zur Verrichtung von diesen oder jenen Sachen, ohne an dieselben ihre Freiheit geschenkt zu haben, mit der Intention, die gemeldeten Sklaven wiederum bei der ersten [Gelegenheit] nach ihrer erledigten Verrichtung hierzulande in die gemeldeten Kolonien zurückzusenden, sollen insoweit und mit dem Effekt angesehen werden, [dass sie] im Eigentum ih-

res Herrn verblieben sind[. Sollte der Fall eintreten,] dass dieselben unwillig sind, die Rückreise wiederum anzunehmen, diesbezüglich [sollen diese] auf Verlangen und auf Kosten ihrer Herren oder derselben Gesandten durch den Richter am Ort, wo sie sich befinden mögen, festgenommen werden.

*Zum Fünften*, dass die vorgesehene Rücksendung der gemeldeten herübergekommenen, doch nicht freigelassenen Sklaven so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von sechs Monaten zurechnen ab dem Tag, an dem sie in der Republik ihren Fuß an Land gesetzt haben, bewerkstelligt werden muss, wo der Dienst vom Besitzer einen längeren Verbleib der gemeldeten Sklaven hierzulande notwendig fordert, doch dass die gemeldeten Eigner oder derselben Gesandte, in diesem Fall verpflichtet sein sollen, an den Richter des Ortes, an dem sie verbleiben oder wohnen, einen Antrag zu stellen, um die zuvor genannten Sklaven noch so viel länger hierzulande verbleiben zu lassen, wie durch den Richter nach angemessener Untersuchung der Dinge für notwendig befunden wird, doch dass in jedem Fall derselbe Verbleib nicht länger andauern darf, als zur Ausführung notwendig, doch nicht länger als weitere sechs Monate; werden die gemeldeten Sklaven, welche innerhalb der vorgesehenen Zeit von sechs Monaten, oder von einer weiteren zugestanden Frist, jeweils nicht zurück gesandt, oder zumindest an Bord von dem Schiff, womit sie in die Kolonien verbracht werden sollen, gebracht, sondern hier zu Lande verbleiben, für FREIE LEUTE gehalten, und sodann nicht wieder gegen ihren Willen in die gemeldeten Kolonien gesandt werden dürfen.

*Zum Sechsten*, dass bei all denen, die nach Vorschrift herübergekommen und dennoch nicht freigelassenen Sklaven, welche innerhalb der Zeit, wie im Schluss des fünften Artikels gemeldet, nicht in die Kolonien gesandt wurden, anschließend aus ihrem freien Willen dorthin zurückkehren wollen, sie sodann in den gemeldeten Kolonien nicht anders als FREIGELASSENE Personen angesehen [werden], doch nicht in Hinsicht auf ihre vormaligen Besitzer, sondern diesbezüglich eine Kasse der Regierung der Kolonie, wo sie sich befinden, dazu das Passendste urteilen soll, zu wessen Profit nachher die alleinigen Vorteile kommen sollen, die aus der Freilassung von Sklaven entsprechend der diesbezüglich erlassenen Regelungen, zum Nutzen ihrer früheren Herren entspringen können, sofern diese hierfür passend sind. Und dass dasselbe auch geschehen soll in Betracht auf die freigelassenen Sklaven (im dritten Artikel vermeldet), deren Besitzer sich geweigert haben den Bestimmungen der zuvor genannten Regelungen, die in Hinsicht darauf erbeten wurden, zu entsprechen.

*Zum Siebten*, dass niemand einige Sklaven, welche zu Plantagen oder Häusern gehören, die mit Hypotheken belastet und damit als Sicherheit von Geldgebern gebunden sind, aus den Kolonien des Staates ausführen kann oder darf, ehe nicht bei der Regierung vor Ort eine ausreichende Kautions gestellt wurde, dass durch

die Ausfuhr der betreffenden Sklaven kein Vorbehalt gegenüber den Hypothek gebenden Geldgebern vorgebracht werde und darüber eine schriftliche Erklärung der gemeldeten Regierung empfangen werden muss, alles auf Vorkasse von nicht nur 1000 Caroliner Gulden, so zuletzt vom Eigner als vom Kapitän, für jeden derartigen Sklaven, der ohne zuvor gestellte Kaution und erhaltener Erklärung ausgeführt worden ist, aber auch zur Strafe, dass die betreffenden Sklaven hierzulande angekommen sind, es sei[.] [dass] derselben Besitzer ihnen ihre Freiheit geschenkt hat, oder nicht, auf die Anfrage der Kreditgeber, wiederum sofort in die Kolonie, wo sie hingehören und zuvor ausgeführt wurden, zurück gesandt werden müssen und an die Hypothek belasteten Plantagen oder Häuser gebunden bleiben, so lange bis ihre Eigner die Bestimmungen für das Freilassen von entsprechenden Sklaven wie befohlen erfüllt haben.

Und zuletzt *zum Achten*, dass nicht im Mindesten die Urteile und Beschlüsse, welche für das Publizieren dieses Plakaats, in Bezug auf den Status der Sklaven gegenseitlich zum Inhalt desselben gewesen seien oder genommen wurden, sollen sein und bleiben in ihrer vollen Kraft und Wert, ohne durch dieses Plakaat vernichtet oder irgendwie beeinträchtigt zu werden. Und dass weiter die Eigner der Sklaven das Eigentum derselben behalten sollen und die Sklaven dagegen ihre Freiheit genießen, falls der eine und der andere von ihnen jeweils in der Kolonie dieses Staates vor dem Publizieren dieses Plakaats, in einer gesicherten Position gewesen ist, unter der Bedingung jedoch unterworfen zu bleiben unter die Regelungen, die für Freilassungen vor Ort bindend sind.«<sup>2</sup>

---

2 SA, 5028, 544N, Scans SUR10021000001-5. Ein Exemplar des Plakaats vom 23.5.1776, das direkt von den Staten-Generaal gedruckt wurde, ist eingebunden in Johannes van der Linden, »Placaat van de Staten Generaal, omtrent de Vryheid der Neger- en andere Slaaven, welke uit de Colonien van den Staat naar dese Landen overgebragt of overgesonden worden. Den 23 Mey 1776«, in *Groot Placaatboek, vervattende de Placaaten, ordonnantien en Edicten, van de Hoog Mog Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden [...]*, Bd. 9 (Johannes Allart: Amsterdam, 1796), Nr. 23, 526-528. Das Stadsarchief Amsterdam besitzt ein Exemplar.